

Bundesrat

Drucksache 1090/94

02.12.94

EU - A - AS - G - In - K - R -

U - VP - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat über die
Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Jahre 1994

KOM(94) 533 endg.

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 2. Dezember 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Hinweis: Vgl. Drucksache 182/93 = AE-Nr. 930692,
Drucksache 767/93 = AE-Nr. 933026 und
Drucksache 950/93 = AE-Nr. 933556.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	2
I. NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN	4
A. Neue Vorschläge der Kommission	4
1. Selektiveres Vorgehen	6
a. Freier Warenverkehr	6
b. Kreditinstitute	7
c. Kleine und mittlere Unternehmen	8
d. Forschung und technologische Entwicklung	9
e. Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend	9
f. Verkehr	10
g. Telekommunikation	11
h. Arbeitsrecht	12
i. Fischerei	12
j. Öffentliche Gesundheit	13
2. Alternative Konzepte	13
3. Konsultation	14
B. Rücknahme oder Änderung anhängiger Vorschläge	16
II. ANPASSUNG DER GELTENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN	19
A. Aufenthaltsrecht	19
B. Rechtsvorschriften und Normung	19
1. Arzneimittel	19
2. Lebensmittel	23
3. Rechtsvorschriften im technischen Bereich	23
C. Gegenseitige Anerkennung von Diplomen	24
D. Indirekte Steuern	24
E. Wettbewerb	24
F. Energie	26
G. Umweltpolitik	26
H. Sozialpolitik	28
I. Agrarpolitik	28
J. Fischerei	29
K. Verbraucherpolitik	29

EINLEITUNG

Auf den Tagungen des Europäischen Rates vom 11. und 12. Dezember 1993 wurde die Kommission aufgefordert, "regelmäßig über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips Bericht zu erstatten". Ferner heißt es in den Schlußfolgerungen: "Der nächste Bericht der Kommission zu diesem Thema ist im Dezember 1994 vorzulegen".

Daher legt die Kommission nunmehr ihren ersten Jahresbericht über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Jahre 1994 vor. Im Laufe der letzten zwei Jahre hat sie bereits folgende Dokumente vorgelegt:

- die Mitteilung vom 27. Oktober 1992 "Das Subsidiaritätsprinzip"¹, die zur Klärung der Begriffe beigetragen hat, und an deren Leitlinien sich sowohl das vom Europäischen Rat in Edinburg verabschiedete Konzept als auch die interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 in großen Teilen orientieren;
- den Bericht, den der Präsident der Kommission dem Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 12. Dezember 1992 in Edinburg unterbreitet hat, und in dem die Kommission die ersten Ergebnisse ihrer Überprüfung der anhängigen Vorschläge und der geltenden Rechtsvorschriften anhand des Subsidiaritätsprinzips darlegt²;
- den Bericht vom 24. November 1993 an den Europäischen Rat in Brüssel über die Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip³, der ein Arbeitsprogramm enthält, und in dem die Kommission die Tragweite des Subsidiaritätsprinzips festlegt und die von ihr eingegangenen Verpflichtungen erläutert;
- den Vermerk "Subsidiarität, Transparenz, Deregulierung und Regelungsvereinfachung", der dem Vorsitzenden des Europäischen Rates auf der Tagung vom 24. und 25. Juni 1994 in Korfu vorgelegt wurde⁴, und in dem die Kommission Bilanz zieht über ihre Tätigkeiten in den betreffenden Bereichen.

Dieser Jahresbericht gliedert sich in zwei Teile.

Thema des ersten Teils ist die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Verlauf des Rechtsetzungsprozesses, d.h. bei der Ausarbeitung künftiger Rechtsvorschriften der Gemeinschaft. Aus diesem ersten Teil geht hervor, daß:

¹ SEK(92) 1990 endg.

² Anhang 2 zu Teil A der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburg.

³ KOM(93) 545 endg.

⁴ SG(94) D/33593.

- die Kommission die von ihr geplanten Vorschläge unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geprüft und dadurch weniger, aber gezieltere Vorschläge unterbreitet hat;
- die Kommission unter Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip mehrere, dem Rat und dem Parlament bereits vorliegende Vorschläge zurückgezogen oder überarbeitet hat. Damit ist sie - von zwei Fällen abgesehen, in denen die Beratungen noch nicht abgeschlossen sind - sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen, die sie im Dezember 1992 in Edinburg eingegangen ist. Sie ist sogar über diese Verpflichtungen hinausgegangen und hat Überarbeitungen vorgenommen, die nicht in Edinburg vorgesehen waren.

Der zweite Teil des Berichts betrifft die **Überarbeitung geltender Rechtsvorschriften**. Auf der Tagung des Europäischen Rates im Dezember 1992 in Edinburg hatte die Kommission bereits mehrere Kategorien von Regelungen festgehalten, deren Überprüfung sie vorzuschlagen gedachte. Mit ihrem Bericht für den Europäischen Rat in Brüssel (Dezember 1993) hat sie ein umfassendes Programm zur Neufassung und Vereinfachung von Regelungen eingeleitet. In diesem ersten Jahresbericht werden die Fortschritte bei den bisherigen Arbeiten dargelegt, die in vielen Fällen bereits zu konkreten Ergebnissen geführt haben.

Die Kommission ist für alle Vorschläge offen, die **künftige Rechtsvorschriften** oder die **Überarbeitung geltender Rechtsvorschriften** betreffen. Mehr noch, sie regt derartige Vorschläge an: dies belegen die Grünbücher und Weißbücher sowie andere Konsultationen, die sie - bereits mehrmals in diesem Jahr - eingeleitet hat. Außerdem ist sie zu einem Dialog mit den einzelnen Mitgliedstaaten bereit. So hat sie am 10. Juni 1994⁵ auf das deutsche Memorandum zur Subsidiarität geantwortet (in dieser Antwort hat sie u.a. angekündigt, daß sie zwei weitere Vorschläge zurückziehen und neun Vorschläge ändern würde) und bilaterale Subsidiaritätsgespräche geführt: am 6. und 15. September 1994 mit einer deutschen Delegation und am 22. Februar und 24. Oktober 1994 mit einer britischen Delegation (auf der Sitzung vom 24. Oktober 1994 war auch Deutschland vertreten). Auf diesen Sitzungen konnte die Kommission ihre Subsidiaritätsvorstellungen hinsichtlich der betreffenden Dossiers genauer darlegen und umgekehrt ein besseres Verständnis der Standpunkte der Mitgliedstaaten erlangen.

In methodischer Hinsicht ist deutlich zu unterscheiden zwischen der Subsidiaritätsanalyse einerseits und den Überlegungen der Kommission, inwieweit eine **Straffung oder Vereinfachung der gemeinschaftlichen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften** sich positiv auf Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit auswirken könnte. Letzteres betrifft Fälle von Überregulierung bzw. mangelhafter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auf gemeinschaftlicher oder innerstaatlicher Ebene. Im September 1994 hat die Kommission eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger eingesetzt, die sie bei dieser Aufgabe beraten.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß alle Anstrengungen der Kommission wenig fruchten, wenn die **Rechtsetzungsorgane** nicht alle am gleichen Strang ziehen. Diese haben zwar sämtliche Instrumente bereitgestellt, um die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu gewährleisten, doch läßt die Praxis erkennen, daß die Vorsätze nicht immer in Taten umgesetzt werden. So stellt die Kommission fest, daß die Mitgliedstaaten im Rat Standpunkte vertreten, die sich in der Regel weniger nach Artikel 3b als nach ihrer grundsätzlichen Position zu den Inhalten des Vorschlags richten.

⁵ C(94) 1251 endg. vom 10. Juni 1994.

I. NEUE RECHTSVORSCHRIFTEN

A. NEUE VORSCHLÄGE DER KOMMISSION

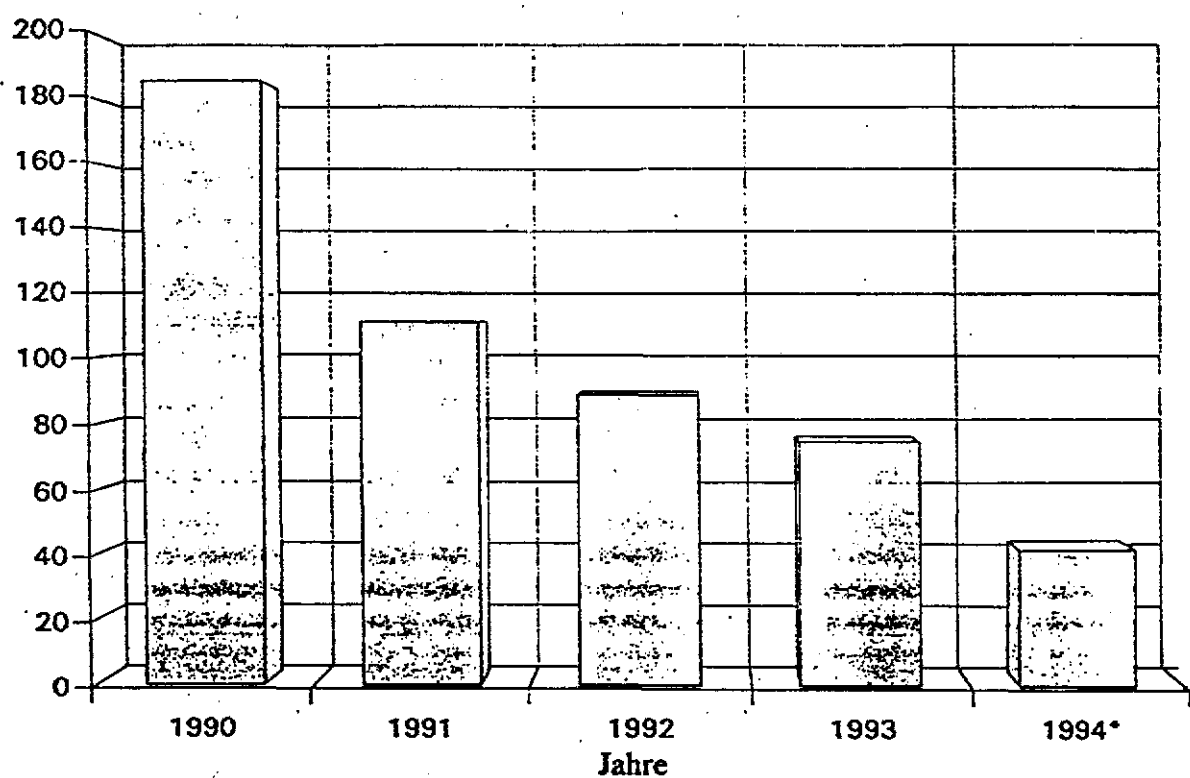
Noch vor Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union, in dessen Artikel 3 b das Subsidiaritätsprinzip ausdrücklich verankert ist, hat die Kommission bereits 1992 intern eine Vorschrift eingeführt, wonach alle Entwürfe für Vorschläge die dem Rat und dem Parlament zu unterbreiten sind, unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität (im weitesten Sinne, d.h. auch unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit - wie dies in Artikel 3 b und in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vorgesehen ist) geprüft werden müssen.

Gleichzeitig hat sie sich verpflichtet, jeden Legislativvorschlag unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität zu rechtfertigen. Dieser Verpflichtung ist sie nachgekommen: Das Ergebnis der Subsidiaritätsanalyse fließt in die Erwägungsgründe ein und wird veröffentlicht. Die Verpflichtung, in jedem Vorschlag eine subsidiaritätsbezogene Begründung vorzusehen, stärkt die interne Disziplin der Kommission und bewirkt, daß die einschlägigen Anstrengungen sichtbar werden.

Die Kommission steht dabei vor einer nicht immer einfachen Aufgabe. Der Bereich Binnenmarkt beispielsweise fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft, so daß sich hier nicht so sehr die Subsidiaritätsfrage, sondern unter Umständen die Frage der Verhältnismäßigkeit oder Intensität der Maßnahme stellt. Doch verläuft keine deutliche Trennungslinie zwischen den Maßnahmen zur Umsetzung der vier Freiheiten - Freizügigkeit, freier Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr - einerseits, die zum Kernbereich der ausschließlichen Zuständigkeiten der Gemeinschaften gehören, und den begleitenden Maßnahmen andererseits, die die Binnenmarktvorgänge erleichtern sollen und unter die konkurrierenden Zuständigkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, mithin unter das Subsidiaritätsprinzip fallen.

Wie ist in diesen oder ähnlichen Fällen zu verfahren? Wie sind die wichtigsten Grundsätze auszulegen? Die Kommission hat zur Beantwortung dieser Fragen Leitlinien für die Ausarbeitung von Legislativvorschlägen festgelegt. Diese Leitlinien sollen den Bediensteten der Kommission dabei helfen, die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. die Frage zu beantworten: Trägt die geplante Maßnahme zur Lösung des Problems bei, ohne über das unbedingt Erforderliche hinaus zu gehen?

Die Entscheidungen fallen bereits in der Programmplanungsphase, also lange, bevor der Legislativvorschlag formuliert wird. Dies bedeutet, daß bereits bei der Aufstellung des jährlichen Legislativprogramms selektiv vorzugehen ist. Die Kommission verwendet zunehmend große Sorgfalt auf diese Aufgabe. Ihr jährliches Arbeitsprogramm gewährleistet zudem eine gewisse Transparenz, weil es von den anderen Organen geprüft, im Amtsblatt veröffentlicht und in großem Umfang verbreitet wird. Es ruft daher zahlreiche Reaktionen, auch hinsichtlich der Subsidiarität hervor.

Vorschläge für "grundlegende" Rechtsakte

* = Januar bis Oktober

Die Kommission ist bestrebt, ihre geplanten Vorschläge auf möglichst breiter Basis zu "testen", um sicherzustellen, daß sie im Sinne der Subsidiarität handeln wird. Daher führt sie Konsultationen in unterschiedlichen Formen, insbesondere in Form von "Grünbüchern" und "Weißbüchern", durch. Die Diskussion über die Anwendbarkeit des Subsidiaritätsprinzips wird außerdem im Vorstadium zu der Ausarbeitung von Vorschlägen dadurch gefördert, daß die breite Öffentlichkeit verstärkten Zugang zu vorbereitenden Dokumenten und zu Informationsmaterial hat und somit eine größere Transparenz gewährleistet ist.

Wir wurden diese Prinzipien 1994 umgesetzt? Im folgenden soll dargelegt werden

- wie die Kommission das Subsidiaritätsprinzip auf ihre neuen Vorschläge angewandt hat;
- wie die Kommission aus Subsidiaritätserwägungen auf bestimmte Legislativvorschläge verzichtet und sich für alternative Konzepte entschieden hat;
- wie die Kommission über ihre Weißbücher und Grünbücher oder über andere Formen der Konsultation darauf hingewirkt hat, daß ihre künftigen Vorschläge dem Subsidiaritätsprinzip angemessen Rechnung tragen.

1. Selektiveres Vorgehen

Die Kommission ist in den letzten Jahren selektiver vorgegangen. Dies gilt sowohl für die Zahl als auch für den Inhalt der Vorschläge.

Die vorstehende Tabelle zeigt, wie sich die Zahl der Vorschläge für "grundlegende Rechtsvorschriften" im Zeitraum 1990-1994 entwickelt hat.

Anhand verschiedener Maßnahmen, die in diesem Jahr durchgeführt wurden, wird die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsprinzips verdeutlicht.

a. Freier Warenverkehr

Gewerbliche Erzeugnisse

Am 1. Februar 1994 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über Seilbahnen für den Personenverkehr⁶ übermittelt.

Eine Prüfung dieses Dossiers ergab, daß eine gemeinschaftliche Maßnahme erforderlich ist, um die Transparenz sowie eine echte Öffnung der Märkte in der Gemeinschaft und im Rahmen des EWR-Abkommens zu gewährleisten.

Eine gegenseitige Anerkennung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften wäre eine politisch und technisch unrealistische Forderung, da dabei unüberwindbare Schwierigkeiten bei der Auslegung der Bestimmungen und der Zuweisung von Verantwortlichkeiten auftreten würden.

⁶ ABL C 70 vom 8.3.1994 und KOM(93) 646 endg.

Eine freiwillige Normung ist nicht möglich, weil es an gemeinsamen Kriterien fehlt und die innerstaatlichen Regelungen daher unvereinbar sind.

Daher mußte eine Richtlinie ins Auge gefaßt werden. Nur Maßnahmen der Gemeinschaft können einen wirklich offen und wettbewerbsorientierten Markt für Seilbahnen gewährleisten, in dem insbesondere kleine Unternehmen, die sich aufgrund fehlender Mittel derzeit auf den nationalen, wenn nicht gar den lokalen Markt beschränken müssen, gleichberechtigt mit anderen Herstellern auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft tätig werden können. Außerdem wird ein gemeinschaftlicher Bezugsrahmen die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf den internationalen Märkten stärken. Den weitgehend internationalen Benutzern schließlich wird dadurch die Möglichkeit gegeben, sich ein klares Bild über die zur Gewährleistung der Sicherheit, insbesondere der Betriebssicherheit ergriffenen Maßnahmen zu verschaffen. Zu diesem letzten Punkt ist darauf hinzuweisen, daß der Richtlinienvorschlag sich auf die allgemeinen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten beschränkt und ihnen die Wahl der Durchführungsbestimmungen überläßt.

b. Kreditinstitute

Grenzüberschreitende Überweisungen

Am 21. November 1994 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den Entwurf einer Richtlinie über grenzüberschreitende Überweisungen⁷.

Hauptziel ist es, daß grenzüberschreitende Überweisungen im Binnenmarkt unbehindert erfolgen können. Der Richtlinienentwurf befaßt sich lediglich mit der Qualität der Ausführung grenzüberschreitender Überweisungen und läßt weiterhin in bezug auf Leistungstransparenz sowie auf bestimmte Abhilfeverfahren eine Selbstregulierung zu. Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters der betreffenden Zahlungen wären innerstaatliche Rechtsvorschriften nicht ausreichend, es sei denn sie würden in allen Mitgliedstaaten im wesentlichen die selben Bestimmungen umfassen. Im Richtlinienentwurf sind mehrere wesentliche Bedingungen niedergelegt, die den Kreditinstituten, die grenzübergreifende Überweisungsdienstleistungen anbieten wollen, eine nahezu vollständige Vertragsfreiheit lassen. Die Kreditinstitute entscheiden selbst darüber, wie sie ihr Leistungsangebot im einzelnen ausgestalten. Die Richtlinie bildet die Grundlage für die Leistungsbeschreibung und legt Regeln fest, die dann greifen, wenn das Institut wichtige Informationen nicht bereitstellt. Nur eine dieser Regeln ist eine Mußvorschrift, die allerdings eine begrenzte Anzahl von Abbedingungsklauseln enthält; hierbei handelt es sich um die Bestimmung über die Verpflichtung, fehlgeleitete oder verlorengegangene Gelder dem Kunden zu erstatten.

⁷ KOM(94) 436 endg.

c. Kleine und mittlere Unternehmen

Am 3. Juni 1994 hat die Kommission ein *integriertes Programm für die KMU und das Handwerk*⁸ vorgelegt. In seiner Entschließung vom 10. Oktober 1994⁹ hat der Rat der Durchführung dieses Programms zugestimmt.

Die in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu vereinfachen, Foren einzurichten, in denen sich die KMU über Schlüsselphasen im Leben eines Unternehmens (Gründung, Wachstum und Übertragung) konzertieren können, sowie die Nachfrage nach Informationen, Ausbildung und Beratung seitens der Unternehmen anzuregen. Die Kommission plant derzeit lediglich Empfehlungen in den Bereichen "Übertragung von Unternehmen" und "Zahlungsrückstände". Die Empfehlung ist kein zwingender Rechtsakt; sie erlaubt den Mitgliedstaaten, die für sie geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Sollten diese Empfehlungen wirkungslos bleiben, behält sich die Kommission allerdings die Möglichkeit vor, zwingendere Rechtsakte vorzuschlagen.

Die Rolle der Kommission bei der Durchführung dieser Maßnahmen steht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip im eigentlichen Sinne. Das Programm enthält innovatorische Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Konsultation und Konzertierung zwischen den Mitgliedstaaten in den Bereichen Verbesserung der Rahmenbedingungen und Stimulierung von Fördermaßnahmen zugunsten von KMU. Die Kommission ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten durch die Förderung des Erfahrungsaustausches und die Verbreitung bewährter, auf andere Mitgliedstaaten oder Regionen übertragbarer Praktiken. Außerdem soll über die gemeinsame Konzertierung, gegebenenfalls über eine gemeinsame Aktion, eine größere Konvergenz der Maßnahmen erreicht werden, um sie sichtbarer und wirksamer zu gestalten.

Indirekte Besteuerung

Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 3. Juni 1994 eine Mitteilung über *die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen*¹⁰ übermittelt und am 25. Mai 1994 eine *Empfehlung zur Besteuerung der kleinen und mittleren Unternehmen*¹¹ angenommen. Diese Rechtsakte orientieren sich unmittelbar am Subsidiaritäts- und am Verhältnismäßigkeitsprinzip und gehen von der wirtschaftspolitischen These der Gemeinschaft aus, wonach es in ihrem Interesse liegt, die KMU zu unterstützen.

Ziel der Kommission ist es nicht, die rein inländischen Systeme zur Besteuerung der kleinen und mittleren Unternehmen anzugleichen, sondern Lösungen für die dringlichsten Probleme zu empfehlen.

Zu den inländischen Aspekten (z.B. Fähigkeit der Unternehmen ausreichende Finanzierungsquellen zu erschließen, aufwendige Verwaltungsformalitäten, Fortbestand bei Wechsel des Eigentümers) werden in der Empfehlung mögliche Lösungen aufgezeigt, die

⁸ KOM(94) 207 endg.

⁹ ABl. C 294 vom 22.10.1994.

¹⁰ KOM(94) 206 endg.

¹¹ ABl. L 177 vom 9.7.1994.

auf bewährten Praktiken der Mitgliedstaaten beruhen. Außerdem werden die Maßnahmen einiger Mitgliedstaaten erläutert, die darauf abzielen, die sich aus der Rechtsform des Unternehmens - Kapitalgesellschaft oder sonstige Unternehmensform - ergebenden Unterschiede bei der steuerlichen Behandlung von reinvestierten Gewinnen zu verringern oder zu beseitigen. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen noch nicht ergriffen haben, auf, die empfohlenen Maßnahmen oder Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung zu ergreifen.

d. Forschung und technologische Entwicklung

Der auf dem Subsidiaritätsprinzip beruhende Vorschlag vom 17. Juni 1993 für das *Vierte Rahmenprogramm*¹² ist vom Europäischen Parlament und vom Rat am 26. April 1994¹³ gebilligt worden. Das ist ein Zeichen dafür, daß ein Konsens darüber besteht, welche FTE-Maßnahmen sich "durch gemeinsames Vorgehen besser verwirklichen lassen". Diese Forschungsarbeiten

- sind so umfangreich, daß die Mitgliedstaaten für sich allein kaum die dazu erforderlichen materiellen und personellen Mittel aufbringen können;
- lassen sich offenkundig besser gemeinsam verwirklichen;
- ermöglichen eine gegenseitige Ergänzung in der Union;
- tragen zur Vollendung des Binnenmarktes und zum Zusammenhalt bei;
- verbessern die Koordinierung der FTE-Programme der Mitgliedstaaten untereinander und mit denen der Gemeinschaft sowie die Koordinierung mit den Forschungsarbeiten in anderen internationalen Gremien.

Die Vorschläge für *spezifische Programme*¹⁴ vom 30. März 1994, mit denen das Vierte Rahmenprogramm verwirklicht werden soll, legen die durchzuführenden Maßnahmen nach dem Subsidiaritätsprinzip fest.

Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft zur FTE macht in der Union derzeit nur 4 % der gesamten öffentlichen Ausgaben für die zivile FTE-Forschung aus. Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet in diesem Fall, die Durchführung des FTE-Rahmenprogramms auf eine breitere Grundlage zu stellen und so den Zielvorgaben anzupassen. Hinzu kommt, daß die Träger der FTE-Forschung in den Mitgliedstaaten die Themen und die zu beteiligenden Partner selbst auswählen. Sie sind es, welche die künftigen Forschungsarbeiten (Projekte) vorschlagen.

e. Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend

Die bildungs- und jugendpolitischen Maßnahmen beruhen vor allem auf den Artikeln 126 und 127 des EG-Vertrags, in denen es heißt, daß die Maßnahmen der Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip diejenigen der Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen. Sie

¹² KOM(93) 276 endg.

¹³ ABl. Nr. L 126 vom 18.5.1994.

¹⁴ ABl. Nr. C 228 vom 17.8.1994 und KOM(94) 68 endg.; ABl. Nr. C 113 vom 23.4.1994 und KOM(94) 70 endg.

schließen jede Vereinheitlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten aus.

Auf der Grundlage dieser Artikel sind Ende 1993/Anfang 1994 drei Programme vorgeschlagen worden, mit denen alle bildungs- und jugendpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft verstärkt und rationalisiert werden sollen.

Jugend für Europa III

Die in diesem Programm¹⁵ vorgesehenen Maßnahmen der Gemeinschaft sollen diejenigen der Mitgliedstaaten ergänzen und sich auf dezentralisierte Einrichtungen stützen, die von den Mitgliedstaaten benannt worden sind. Sie sollen die Zusammenarbeit zwischen nationalen, regionalen und lokalen Trägern der Jugendarbeit sowie zwischen Informationsstellen für Jugendliche in den Mitgliedstaaten fördern und die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit diesen Einrichtungen stärken.

Leonardo da Vinci

Das Programm¹⁶ stützt sich auf die bestehenden Regelungen der Mitgliedstaaten. Die Rolle der Gemeinschaft besteht darin, den Erfahrungsaustausch und die Bildung grenzübergreifender Netze und Projekte im Bereich der beruflichen Bildung zu fördern.

Sokrates

Angesichts der unterschiedlichen Bildungssysteme und der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten nach Artikel 126 fördert die Gemeinschaft die europäische Dimension der Bildungsgänge über die Zusammenarbeit zwischen Unterrichtseinrichtungen, die Mobilität von Studenten und Lehrkräften sowie den Informationsaustausch. Diese Ziele sind in den Beschlußentwurf¹⁷ übernommen worden.

f. Verkehr

Transeuropäische Netze

Es gibt zwei Vorschläge für den Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes. Mit dem einen sollen allgemeine Regeln für die Gewährung von *Gemeinschaftszuschüssen*¹⁸ und mit dem anderen *Leitlinien für die Ziele, Prioritäten und Grundzüge der Aktion*¹⁹ festgelegt werden. Der Vorschlag für eine Finanzierungsverordnung betrifft Kriterien für die Auswahl der Projekte.

¹⁵ KOM(93) 523 endg. vom 15.12.1993 (ABl. Nr. C 160 vom 11.6.1994) in der Fassung von KOM(94) 186 endg. vom 17.5.1994 (ABl. Nr. C 170 vom 23.6.1994).

¹⁶ KOM(93) 686 endg. vom 4.2.1994 (ABl. Nr. C 67 vom 4.3.1994) in der Fassung von KOM(94) 215 endg. vom 25.5.1994 (ABl. Nr. C 176 vom 29.6.1994).

¹⁷ KOM(93) 708 endg. vom 3.2.1994 (ABl. Nr. C 66 vom 3.3.1994) in der Fassung von KOM(94) 180 endg. vom 17.5.1994 (ABl. Nr. C 164 vom 16.6.1994).

¹⁸ KOM(94) 62 endg. vom 4.3.1994 (ABl. Nr. C 89 vom 26.3.1994).

¹⁹ KOM(94) 106 endg. vom 7.4.1994 (ABl. Nr. C 220 vom 8.8.1994).

Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft setzt generell eine erhebliche Beteiligung der Mitgliedstaaten voraus, die auch die Zuschußanträge billigen müssen. Die Leitlinien sind mit Hilfe der Mitgliedstaaten ausgearbeitet worden und spiegeln weitgehend deren Prioritäten wider. Außerdem fallen Verfahren und Detailplanung für die Umsetzung dieser Leitlinien in deren Zuständigkeit.

Ein effizientes transeuropäisches Netz erfordert ein Mindestmaß an Kompatibilität zwischen den Netzteilen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten geschaffen werden. Das ist das Ziel des Vorschlags für eine *Richlinie* über die *Interoperabilität des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes*²⁰, mit der erreicht werden soll, was die Mitgliedstaaten getrennt nicht erreichen konnten, d.h. ein Mindestmaß an Harmonisierung, damit Hochgeschwindigkeitszüge auf dem transeuropäischen Netz verkehren können. Es geht also nicht um die Schaffung eines einheitlichen Netzes, sondern nur um die Interoperabilität der verschiedenen Netzteile.

Sicherheit

Auch hier ist eine Beteiligung der Kommission aufgrund des Subsidiaritätsprinzips erforderlich, um ein *einheitliches Sicherheitsniveau* in der Gemeinschaft und die Gleichbehandlung der Verkehrsunternehmer zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist der Vorschlag für eine *Richlinie* über die Hafenstaatkontrolle zu erwähnen, die mit der Praxis bestimmter Reedereien Schluß machen soll, die Bestimmungshäfen danach auszuwählen, wie streng diese die Hafenstaatkontrollen ausüben. Sicherheit nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrags und Einheitlichkeit der Kontrollen rechtfertigen ein Handeln der Gemeinschaft, um jede Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden.

g. Telekommunikation

Mit der Vorlage eines Vorschlags und eines geänderten Vorschlags für die Lizenzierung von Mobil- und Satellitentelekommunikationsdiensten²¹ sind die Bedenken der Industrie, der Mitgliedstaaten und des Parlaments gegen das ursprünglich vorgeschlagene Konzept einer einzigen Gemeinschaftslizenz für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten voll berücksichtigt worden. Der Gedanke, eine einzige Lizenz einzuführen, wurde durch den Vorschlag für ein System ersetzt, das auf der gegenseitigen Anerkennung einzelstaatlicher Lizenzen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (außer einfachen Sprachtelefondiensten für die breite Öffentlichkeit) beruht. Das System der gegenseitigen Anerkennung soll gelten, sobald gemeinschaftsweit einheitliche Lizenzen für besondere Dienste vereinbart worden sind.

Als Zwischenlösung soll ein Globalverfahren für die Erteilung einzelstaatlicher Lizenzen "aus einer Hand" eingeführt werden, damit Betreiber eine Lizenz durch mehr als eine einzelstaatliche Aufsichtsbehörde beantragen können.

²⁰ KOM(94) 107 endg. vom 15.4.1994 (ABl. Nr. C 134 vom 17.5.1994).

²¹ KOM(93) 652 endg. vom 4.1.1994 (ABl. Nr. C 36 vom 4.2.1994) in der Fassung von KOM(94) 41 endg. vom 24.3.1994 (ABl. Nr. C 108 vom 16.4.1994).

Die Ausarbeitung einheitlicher Lizenzbedingungen kann mit dem Fachwissen des European Telecommunications Office und seinen über dreißig europäischen Mitgliedstaaten genutzt werden soll. Dieses Konzept bietet die Möglichkeit, daß wahrhaft gesamteuropäische, über die Grenzen der Union hinausreichende Dienste entstehen und die Kommunikationsbedürfnisse der europäischen Nutzer befriedigen.

Die Kommission erließ am 13. Oktober 1994 nach umfassenden Konsultationen eine *Richtlinie zur Liberalisierung der Satelliten-Kommunikations* (94/46/EG). Sie beschloß, in diesem Bereich, der in ihre ausschließliche Zuständigkeit fällt, tätig zu werden, weil dieser Markt rasch wächst und immer globaler wird und ein wettbewerbsfähiger Telekommunikationsbereich für die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten EU-Industrie von entscheidender Bedeutung ist.

h. Arbeitsrecht

Die Gemeinschaft konzentrierte ihre arbeitsrechtliche Tätigkeit 1994 auf Vorschläge, die Arbeitnehmer zu unterrichten und anzuhören sowie deren Ansprüche beim Übergang von Unternehmen, Betrieben und Betriebsteilen zu wahren.

Vor allem die grenzübergreifende Natur der in diesem Vorschlag²² behandelten Fragen rechtfertigt ein Handeln der Gemeinschaft. Die Regelungen und Verfahren der Mitgliedstaaten für die Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern gelten naturgemäß nur innerhalb der Rechtsordnung des jeweiligen Mitgliedstaates. Mit den neuen Entscheidungsverfahren grenzübergreifend operierender Großunternehmen und Unternehmensgruppen lassen sich diese Unterrichts- und Anhörungsverfahren der Mitgliedstaaten aber nicht länger vereinbaren. Diese Frage kann daher nur gemeinschaftsweit gelöst werden.

Der zweite Vorschlag²³ soll die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vereinheitlichen, um Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen zu schützen und vor allem ihre Ansprüche zu wahren. Die Binnenmarktordnung macht eine Vereinheitlichung erforderlich. Zudem fällt die Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unter die Richtlinie 77/187, d.h., daß dieser Bereich bereits Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes ist. Der Vorschlag soll in einem verhältnismäßig komplizierten Gebiet, das sich mit den wesentlichen Belangen und Ansprüchen der Arbeitnehmer befaßt, für Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit sorgen.

i. Fischerei

In der Fischereipolitik, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, werden bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Grundsätze der Gleichheit der Marktteilnehmer und der Rechtssicherheit berücksichtigt.

²² KOM(94) 134 endg. vom 27.4.1994 (ABl. Nr. C 135 vom 18.5.1994), Richtlinie 94/45/EG des Rates (ABl. Nr. L 254 vom 30.9.1994).

²³ KOM(94) 301 endg. vom 8.9.1994 (ABl. Nr. C 274 vom 1.10.1994).

Zur Verordnung über die Überwachung der Fischereitätigkeit erließ die Kommission am 22. April 1994 die Verordnung (EG) Nr. 897/94 mit Durchführungsbestimmungen betreffend *Pilotvorhaben zur kontinuierlichen Ortung von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit Hilfe von land- und satellitengestützten Systemen*²⁴. Nach der allgemeinen Regelung für die Überwachung der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten sorgen in erster Linie die Mitgliedstaaten selbst dafür, daß die Fischereitätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet und in ihren Hoheitsgewässern überwacht wird. Die Kommission kann nur an Ort und Stelle überprüfen, wie die Mitgliedstaaten die Überwachung ausüben. Nach den Bestimmungen der Verordnung obliegt es den Mitgliedstaaten, diese Vorhaben oder auch ergänzende Vorhaben durchzuführen sowie die Einzelangaben, die von diesen Schiffen im Rahmen dieser Vorhaben übermittelt werden, an die Kommission weiterzuleiten.

Nach dem Vorschlag für eine Verordnung zur *Regelung des Zugangs zu bestimmten Fanggebieten und Fischereiressourcen der Gemeinschaft*²⁵, die im Rahmen der Anpassung der Beitrittsregelung für Spanien und Portugal erlassen worden ist, sollen die Mitgliedstaaten den zulässigen Fischereiaufwand auf die Schiffe unter ihrer Flagge aufteilen und Maßnahmen zur Durchführung der Begrenzung dieses Fischereiaufwands treffen.

j. Öffentliche Gesundheit

Die Kommission übermittelte vier Vorschläge über *Krebs*²⁶, *AIDS*²⁷, *Drogenabhängigkeit*²⁸ und *Gesundheitsaufklärung*²⁹. In ihrer Mitteilung vom 24. November 1993 über den Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit hat die Kommission den Rahmen für eine künftige Gemeinschaftsaktion festgesetzt, um die im Vertrag festgelegten Hauptziele zu verwirklichen. Die Gemeinschaft wird in diesem Bereich flankierend tätig. Sie unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Durchführung von Zielen und Strategien und trägt somit gemeinschaftsweit zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes bei. Dies sind die wichtigsten Grundsätze der vier 1994 übermittelten Vorschläge, die somit die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit voll erfüllen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß den Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird und generell von der Gemeinschaft keine detaillierten Auflagen gemacht werden.

2. Alternative Konzepte

Die Kommission hat sich nach Möglichkeit, beispielsweise durch die Förderung einer dezentralen Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder durch Einschaltung von Normungsausschüssen, um alternative Lösungen zu den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, ja sogar zu den Aktionen der Gemeinschaft bemüht:

²⁴ ABl. Nr. L 104 vom 23.4.1994.

²⁵ KOM(94) 308 endg. vom 18.8.1994 (ABl. Nr. C 247 vom 3.9.1994).

²⁶ KOM(94)83 endg., übermittelt am 26.4.1994 (ABl. C 139 vom 21.5.1994)

²⁷ KOM(94)413 endg., übermittelt am 9.11.1994

²⁸ KOM(94)223 endg., übermittelt am 22.8.1994 (ABl. C 257 vom 14.9.1994)

²⁹ KOM(94)202 endg., übermittelt am 26.7.1994 (ABl. C 252 vom 9.9.1994)

- Zusammenarbeit mit den für Wettbewerb zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Verbesserung der Wirksamkeit von Artikel 85 (*Vereinbarungen*) und 86 (*Mißbrauch einer den Markt beherrschenden Stellung*) EG und eine dezentrale Anwendung durch diese Stellen. Vorrangige Angelegenheiten sind dabei die von der Kommission gegenwärtig vorrangig berücksichtigten Themen, deren Wirkung hauptsächlich in einem einzigen Mitgliedstaat zum Tragen kommt;
- von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemeinsam durchzuführende qualitative Bewertung der *Verwirklichung der Zollunion* durch die einzelstaatlichen Behörden im Rahmen des Projekts "Zoll 2000";
- Förderung der Zusammenarbeit der Zolldienststellen der Mitgliedstaaten im Rahmen des "Matthaeus"-Programms;
- *Normung*: im Energiebereich wurden nicht mit der Durchführung von Rechtsakten verbundene Aufträge im Rahmen der Programme SAVE (effizientere Energienutzung) oder ALTENER (erneuerbare Energien) soweit möglich CEN oder CENELEC übertragen;
- Zusammenarbeit in den Bereichen *Numerierung/Koordinierung* der Funkfrequenzen: als erster Schritt zur Verwirklichung der Ziele des Grünbuchs über ein gemeinsames Konzept für Mobilkommunikation ist die Kommission Vereinbarungen (Absichtserklärungen) und Rahmenverträge mit dem Europäischen Ausschuss für Funkangelegenheiten/Europäisches Büro für Funkangelegenheiten und mit dem Europäischen Telekommunikationsamt eingegangen. Im Rahmen dieser Vereinbarungen können die Erfahrungen dieser Organisationen (mit mehr als 30 europäischen Staaten) im Bereich der Entwicklung pan-europäischer Frequenz- und Numerierungskonzepte genutzt werden, welche die Grundlage für die Einführung neuer gemeinschaftsweiter Systeme und Dienste bilden.

3. Konsultation

Wie bereits vorstehend erwähnt, hat die Kommission im Vorfeld der Ausarbeitung ihrer Vorschläge in Form von "Grünbüchern" oder "Weißbüchern" usw. in größerem Umfang Außenstehende konsultiert, um Beiträge aller interessierten Kreise zu sammeln und beurteilen zu können, ob und in welcher Form Rechtsvorschriften notwendig sind.

Im Verlauf des Jahres 1994 wurden Grün- oder Weißbücher in folgenden Bereichen vorgelegt:

- *Sozialpolitik*

Im *Weißbuch über die europäische Sozialpolitik*³⁰ wird erklärt: "Sozialer Fortschritt ist nur durch ein partnerschaftliches Zusammenwirken der Europäischen Union, der Mitgliedstaaten, der Sozialpartner und der europäischen Bürger zu erreichen. Der Schlüssel dazu liegt in einem positiven und aktiven Subsidiaritätsbegriff. Dies heißt, daß die Union nur dann tätig werden soll, wenn bestimmte Ziele von oder in den

³⁰ KOM(94)333 endg., übermittelt am 29.7.1994

Mitgliedstaaten nicht optimal erreicht werden können und sie sich aufgrund des Umfangs oder der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen besser auf Unionsbasis verwirklichen lassen".

- *Audiovisueller Sektor*

Das Grünbuch über *strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union*³¹ hat es sich zum Ziel gesetzt, die Entwicklung der europäischen Film- und Fernsehprogrammindustrie unter folgenden Aspekten zu untersuchen:

- Wie kann die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Programmindustrie gesteigert und ihre Öffnung zum Weltmarkt verbessert werden?
- Wie kann sie am globalen Wachstum des audiovisuellen Sektors teilhaben?
- Wie kann sie in die Lage versetzt werden, das vorhandene Potential durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu nutzen?
- Wie können die europäischen Kulturen sich unter Wahrung der kulturellen Vielfalt der Länder öffnen?

Ziel ist es, eine umfassende Diskussion auszulösen und alle interessierten Kreise eingehend zu konsultieren.

- *Mobilkommunikation und Personal Communications*

Im Vorfeld der Ausarbeitung des Grünbuchs über *ein gemeinsames Konzept für Mobilkommunikation und Personal Communications in der Europäischen Union*³² fand eine umfassende Konsultation mit allen Fachorganisationen und anderen Akteuren dieses Sektors statt, um die derzeitigen Erfolge der Mobilkommunikation in Europa und weltweit auszubauen.

Ausgangsbasis des Grünbuchs ist es, daß die gängige Regulierung weiterhin in die nationale Zuständigkeit fällt, allgemeine Parameter auf europäischer Ebene jedoch den Rahmen bilden. Das Grünbuch hebt die gegenwärtig starke Position dieses Sektors hervor, in dem die meisten Mitgliedstaaten über wettbewerbsfähige Netze und Dienste verfügen, so daß vorgeschlagen wird, möglichst wenig zu regulieren.

Die Aktion auf europäischer Ebene wird sich auf die Gewährleistung effizienter Rahmenbedingungen für eine Vernetzung auf nationaler Ebene, einschließlich geeigneter Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, konzentrieren; außerdem soll gewährleistet werden, daß die Netzbetreiber das Potential ihrer Netze vollständig nutzen können und daß europaweite Lösungen für Themen wie Funkfrequenzen und Numerierung gefunden werden.

³¹ KOM(94)96 endg., übermittelt am 14.4.1994

³² KOM(94)145 endg., übermittelt am 16.5.1994

Dank der umfassenden Konsultierung war es der Kommission möglich, die Reaktionen aller Beteiligten dieses Sektors auf ihre Vorschläge anzuhören und sie in ihre Vorschläge für Maßnahmen einzubringen, die den in diesem Sektor gegenwärtig anstehenden Problemen entsprechen.

- *Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastrukturen*

Die Kommission hat am 28. Oktober 1994 den ersten Teil des *Grünbuchs über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastrukturen und der Kabelfernsehnetze*³³ übermittelt. Die Öffnung der Telekommunikationsinfrastrukturen für den Wettbewerb ist eine der wichtigsten Maßnahmen, um den Weg zu ebnen für die Entwicklung des Netzes und der Anwendungsmöglichkeiten, von denen die Informationsgesellschaft abhängt. Nach Ansicht der Kommission ist eine allgemeine Debatte über die zukünftige Regulierung der Netzinfrastruktur notwendig. Auch sollte ein globaler, ausgewogener und integrierter Ansatz entwickelt werden, der sowohl die Frage der künftigen Finanzierung des Universaldienstes und der anderen Aufgaben des öffentlichen Dienstes umfaßt, als auch die industrielle, wirtschaftliche und soziale Dimension sowie den internationalen Zusammenhang berücksichtigt. Teil 1 des Grünbuchs enthält das Grundprinzip und den Zeitplan für die Liberalisierung.

Im Rahmen der Konsultation sind beispielsweise auch folgende Initiativen zu nennen:

- Entwurf für eine Verordnung der Kommission betreffend *die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 auf bestimmte Gruppen von Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien)*: wurde von der Kommission veröffentlicht³⁴, damit interessierte Dritte Sachäußerungen übermitteln können;
- die Konsultation der Vertreter der Regierungen und interessierter Gruppen im Rahmen einer Konferenz im Juni 1994 zur *Vorbereitung der Vorschläge für die endgültige MwSt.-Regelung*;
- Die Konsultation der Automobil- und der Erdölindustrie zur *Verringerung von Schadstoffemissionen*. Zu diesem Zweck hat die Kommission die European Petroleum Industry Association und die Association des constructeurs européens d'automobiles aufgefordert, gemeinsam die Wechselwirkungen zwischen der Kraftstoffqualität und der Motorentechnologie zu untersuchen, um die Schadstoffemissionen auf ein Minimum zu reduzieren.

B. RÜCKNAHME ODER ÄNDERUNG ANHÄNGIGER VORSCHLÄGE

Nach einer erneuten Prüfung ihrer noch anhängigen Vorschläge kam die Kommission 1992 zu dem Schluß, daß bestimmte Vorschläge nicht ausreichend durch das Subsidiaritätsprinzip gerechtfertigt waren. In diesem Sinne unterbreitete sie dem Europäischen Rat von Edinburgh im Dezember 1992 eine Liste von Vorschlägen, die sie

³³ KOM(94)440 endg.

³⁴ ABl. C 63 vom 01.03.1994

zurückzuziehen oder zu ändern beabsichtigte. Gemäß dieser Verpflichtung hat sie im Dezember 1993 neun Vorschläge formell zurückgezogen.

Im Jahr 1994 beschloß sie, zwei andere Vorschläge zurückzuziehen (den Vorschlag über die *Haltung von Tieren in Zoos*³⁵, der vor Jahresende durch eine Empfehlung ersetzt wird, und den Vorschlag über die *Haftung bei Dienstleistungen*³⁶, für den neue Leitlinien vorgeschlagen wurden) und zwei weitere zu ändern:

- *Schutz personenbezogener Daten im Telekommunikationsbereich:*

Der geänderte Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in digitalen Telekommunikationsnetzen³⁷ geht auf die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments, der Mitgliedstaaten und der Industrie ein: verschiedene Elemente des ursprünglichen Vorschlags, die über den notwendigen Schutzgrad auf europäischer Ebene hinausreichten und in anderen Bereichen des Gemeinschaftsrechts ausreichend abgehandelt waren, wurden gestrichen.

- *Vergleichende Werbung:*

Die Kommission hat den Richtlinienvorschlag von 1991³⁸ geändert, wobei das Wesentliche - die Genehmigung der vergleichenden Werbung - erhalten blieb, die angesichts des angestrebten Ziels zu detaillierten Aspekten jedoch ausgeklammert wurden. Der geänderte Vorschlag³⁹ beschränkt sich daher auf allgemeine Grundsätze, wobei es den Mitgliedstaaten freisteht, die Frage noch detaillierter zu regeln.

Der Vorschlag für eine Richtlinie über die *Kennzeichnung von Schuhezeugnissen* wurde im Rahmen der Arbeiten des Europäischen Parlament und des Rates erheblich vereinfacht (Annahme am 23. März 1994)⁴⁰.

Für die *Übernahmeangebote*⁴¹ ist ein geänderter Vorschlag für das erste Halbjahr 1995 vorgesehen. Die Arbeiten zur Änderung des Richtlinienvorschlags für eine *gemeinsame Definition des Begriffs Gemeinschaftsschiff*⁴² sind noch nicht abgeschlossen.

³⁵ KOM(91)177 endg., übermittelt am 31.7.1991 (ABl. C 249 vom 24.9.1991)

³⁶ KOM(90)482 endg., übermittelt am 9.11.1990 (ABl. C 12 vom 18.1.1991) und KOM(94)260 endg., übermittelt am 24.6.1994

³⁷ KOM(94)128 endg., übermittelt am 14.6.1994 (ABl. C 200 vom 22.7.1994)

³⁸ KOM(91)147 endg., übermittelt am 28.5.1991 (ABl. C 180 vom 11.7.1991)

³⁹ KOM(94)151 endg., übermittelt am 21.4.1994 (ABl. C 136 vom 19.5.1994)

⁴⁰ Richtlinie 94/11/EG, ABl. L 100 vom 19.4.1994

⁴¹ KOM(88)823 endg., übermittelt am 19.1.1989 (ABl. C 64 vom 14.3.1989), geändert durch KOM(90)416 endg., übermittelt am 14.9.1990 (ABl. C 240 vom 26.9.1990)

⁴² KOM(89)266, übermittelt am 31.7.1989 (ABl. C 263 vom 16.10.1989), geändert durch KOM(91)54,

Die Kommission ist im übrigen über ihre Verpflichtungen von Edinburgh noch hinausgegangen und hat die Vorschläge betreffend *die Nutzung von Immobilien als Teilzeiteigentum*⁴³, *Sportboote*⁴⁴ und *den Erdgas- und Elektrizitätsbinnenmarkt*⁴⁵ vereinfacht. Sie beabsichtigt ferner, im ersten Halbjahr 1995 gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und dem Rat ihre Vorschläge betreffend *Geschwindigkeitsbegrenzungen für bestimmte Kraftfahrzeugklassen*⁴⁶, *den zulässigen Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern*⁴⁷ und *Werbung für Tabakerzeugnisse*^{47a} zu überprüfen.

übermittelt am 27.2.1991 (ABl. C 73 vom 19.3.1991)

⁴³ KOM(92)220, übermittelt am 2.7.1992 (ABl. C 222 vom 29.8.1992), geändert durch KOM(94)363 endg. übermittelt am 13.9.1994

⁴⁴ KOM(92)141, übermittelt am 21.4.1992 (ABl. C 123 vom 15.5.1992), geändert durch KOM(94)119 endg., übermittelt am 12.4.1994; angenommen durch das Europäische Parlament und den Rat, Richtlinie 94/25/EG, ABl. L 164 vom 30.6.1994

⁴⁵ KOM(91)548 endg., übermittelt am 24.2.1992 (ABl. C 65 vom 14.3.1992), geändert durch KOM(93)643 endg., übermittelt am 11.2.1994 (ABl. C 123 vom 4.5.1994)

⁴⁶ KOM(88)706 endg., übermittelt am 16.1.1989 (ABl. C 33 vom 9.2.1989), geändert durch KOM(91)66 endg., übermittelt am 27.3.1991 (ABl. ABl. C 96 vom 12.4.1991)

⁴⁷ KOM(88)707 endg., übermittelt am 12.12.1988 (ABl. C 25 vom 31.1.1989), geändert durch KOM(89)640 endg., übermittelt am 8.12.1989 (ABl. C 11 vom 17.1.1990)

^{47a} KOM(89)163 endg., übermittelt am 7.4.1989 (ABl. C 124 vom 19.5.1989), geändert durch KOM(90)147 endg., übermittelt am 19.4.1990 (ABl. C 116 vom 11.5.1990), KOM(91)111 endg., übermittelt am 17.5.1991 (ABl. C 167 vom 27.6.1991) und KOM(92)196 endg., übermittelt am 30.4.1992 (ABl. C 129 vom 21.5.1992).

II. ANPASSUNG DER GELTENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Der Bericht, den die Kommission für den Europäischen Rat von Brüssel (Dezember 1993) erstellt hatte, umfaßt ein breitangelegtes Programm von Neufassungen und Vereinfachungen, dessen Anspruch deutlich über die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips im eigentlichen Sinne hinausgeht, umso mehr, als ein Großteil der betroffenen Regelungsbereiche (Binnenmarkt, Wettbewerb usw.) unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den Stand der Durchführung dieses Programms: Die in allen genannten Bereichen eingeleiteten Arbeiten sind generell bereits relativ weit fortgeschritten und konnten in einzelnen Fällen zum Abschluß gebracht werden; die Kodifizierungsarbeiten, die ebenfalls aktiv vorangetrieben werden, sind in diesem Bericht nicht aufgeführt.

Im folgenden wird die Gesamtsituation, aufgeschlüsselt nach einzelnen Sektoren, im Detail beschrieben. Dabei zeigt sich, daß in einzelnen Fällen Anpassungen auch in Bereichen vorgenommen wurden, die in dem Bericht für den Europäischen Rat von Brüssel nicht erwähnt waren.

A. AUFENTHALTSRECHT

Die Arbeiten zur Neufassung der einschlägigen Texte wurde in Angriff genommen; infolge der dabei aufgetretenen Schwierigkeiten wird es jedoch nicht möglich sein, die im Bericht für den Europäischen Rat in Brüssel angekündigte Frist (1994) einzuhalten. Im Laufe der nächsten Monate soll der Frage weiter nachgegangen werden, inwieweit die Zusammenlegung von rund einem Dutzend Rechtsinstrumenten mit ganz unterschiedlichen Rechtsgrundlagen in einer einzigen neuen Textfassung realistisch machbar ist.

B. RECHTSVORSCHRIFTEN UND NORMUNG

1. Arzneimittel

Die Überarbeitung der Rechtsvorschriften im Bereich der *Arzneimittel* (rund zwanzig Verordnungen und Richtlinien des Rates, acht Verordnungen der Kommission, zwei Mitteilungen und etwa fünfzig "Hinweise" zu diesen Vorschriften), die in dem Programmbericht für den Europäischen Rat von Brüssel angekündigt worden war, ist gegenwärtig im Gange. Die vorgesehenen Fristen (Ende 1994/ Anfang 1995) dürften voraussichtlich eingehalten werden.

Neben den Arbeiten, die sie im Rahmen ihrer programmgemäßen Verpflichtungen durchzuführen hat, plant die Kommission für 1995 außerdem eine Überarbeitung und Neufassung der Richtlinien für *Tierarzneimittel*.

Stand der Durchführung des Programms zur Anpassung der geltenden
Rechtsvorschriften

Bericht der Kommission für den Europäischen Rat von Brüssel
(KOM(93) 545 endg. vom 25.11.1993)

A. Neufassung

- Aufenthaltsrecht
 - * Vorlagefristen: 1994
 - * Arbeiten werden fortgeführt
- Arzneimittel
 - * Vorlagefristen: Ende 1994/Anfang 1995
 - * Fristen können eingehalten werden
- Wettbewerb (Verordnungen (EWG) Nr. 2349/84 und 556/89)
 - * Vorlagefristen: 1994
 - * Vorschläge für Verordnungen übermittelt am 30. Juni 1994
- Wettbewerb: Staatliche Beihilfen
 - * keine verbindlichen Vorlagefristen
 - * - Mitteilungen vom 28. Oktober 1993 und vom 23. Juli 1994 betreffend die Anwendung der Regeln im Bereich des Umweltschutzes und der Umstrukturierung von Unternehmen;
 - regionale Beihilfen: Abschluß der Arbeiten Anfang 1995
- p.m. Zollkodex (angenommen im Oktober 1992)
- Handelsmechanismen für landwirtschaftliche Erzeugnisse
 - * keine verbindlichen Vorlagefristen
 - * Erstattungen: Vorschläge bis Ende 1994 bzw. im 1. Halbjahr 1995
- Fischerei: Strukturmaßnahmen
 - * keine verbindlichen Vorlagefristen
 - * Neuer Rechtsrahmen wird seit dem 1.1.1994 angewandt.
- Verkehr: Technische Überwachung
 - * keine verbindlichen Vorlagefristen
 - * Vorschlag wird voraussichtlich bis Ende 1994 vorgelegt

B. Vereinfachung

- Lebensmittel: Richtlinien über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind
 - * keine verbindlichen Vorlagefristen
 - * Vorschlag übermittelt am 28. März 1994
- Lebensmittel: vertikale Richtlinien Schokolade, Konfitüren usw.
 - * Vorlagefristen: 1994
 - * Vorschlag wird voraussichtlich bis Ende 1994 vorgelegt
- Lebensmittel: Rahmenrichtlinie
 - * keine verbindlichen Vorlagefristen
 - * Vorschlag wird voraussichtlich im 1. Halbjahr 1995

- Lebensmittel: Richtlinie Mineralwässer
 - * keine verbindlichen Vorlagefristen
 - * Vorschlag übermittelt am 17. Oktober 1994
- p.m. Druckgeräte
 - * Vorschlag übermittelt am 15. Juli 1993, geändert am 30. Juni 1994
- Neues Konzept: Druckgeräte
 - * keine verbindlichen Vorlagefristen
 - * Überarbeiteter Vorschlag übermittelt am 30. Juni 1994
- Neues Konzept: Mandat CEN/CENELEC / Richtlinie "Maschinen"
 - * keine verbindlichen Vorlagefristen
 - * Entwurf des Mandats übermittelt am 20. Oktober 1994
- Neues Konzept: Abmessungen und Gewichte von Straßenfahrzeugen
 - * keine verbindlichen Vorlagefristen
 - * Vorschlag wird voraussichtlich im 2. Halbjahr 1995 vorgelegt
- Neues Konzept: Meßinstrumente
 - * keine verbindlichen Vorlagefristen
 - * Vorschlag wird voraussichtlich 1995 vorgelegt
- Berufliche Qualifikationen (Ärzte, Zahnärzte usw.)
 - * keine verbindlichen Vorlagefristen
 - * Vorschlag betreffend Ärzte soll noch vor Ende 1994 vorgelegt werden
- Gegenseitige Anerkennung von Diplomen: Aufhebung der Übergangsrichtlinien
 - * keine verbindlichen Vorlagefristen
 - * Vorschlag wird voraussichtlich im 2. Halbjahr 1995 vorgelegt
- Indirekte Steuern: Überarbeitung der MwSt.-Gesetzgebung
 - * Vorlagefristen: 1995
 - * Vorschlag für eine endgültige Regelung vorgesehen für 1995; zwei punktuelle Vorschläge 1994 bereits vorgelegt
- Energie: Verordnung betreffend Investitionsvorhaben in den Bereichen Erdöl, Erdgas, Elektrizität
 - * keine verbindlichen Vorlagefristen
 - * Vorschlag wird voraussichtlich im 1. Halbjahr 1995 vorgelegt
- Umwelt: Richtlinie "Qualität von Badegewässern"
 - * keine verbindlichen Vorlagefristen
 - * Vorschlag übermittelt am 29. März 1994
- Umwelt: Richtlinie "Ökologische Qualität von Oberflächengewässern"
 - * keine verbindlichen Vorlagefristen
 - * Vorschlag übermittelt am 8. Juli 1994
- Umwelt: Richtlinie "Trinkwasser"
 - * keine verbindlichen Vorlagefristen
 - * Vorschlag wird voraussichtlich bis Ende 1994 vorgelegt

- Umwelt: Süßwasser und Schutz von Grundwasser
 - * keine verbindlichen Vorlagefristen
 - * Vorschlag wird voraussichtlich im 1. Halbjahr 1995 vorgelegt
- Umwelt: Richtlinie "Luftqualität "
 - * keine verbindlichen Vorlagefristen
 - * Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie übermittelt am 4. Juli 1994
- Sozialpolitik: Richtlinie "Erworbene Rechte"
 - * Vorlagefristen: 1. Quartal 1994
 - * Vorschlag übermittelt am 8. September 1994
- Landwirtschaft: Gemeinsame Marktorganisationen
 - * keine verbindlichen Vorlagefristen
 - * Arbeiten sind im Gange.
 - Vorschlag für Überarbeitung GMO Wein übermittelt am 13.6.1994
- Verbraucherpolitik: Preisangaben
 - * Vorlagefristen: 1994
 - * Vorschlag wird voraussichtlich bis Ende 1994 vorgelegt

2. Lebensmittel

In diesem Bereich ist die Kommission ihren Verpflichtungen aus dem Bericht für den Europäischen Rat von Brüssel wie folgt nachgekommen:

- Am 28. März 1994 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Vereinfachung der Richtlinien betreffend *Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind*⁴⁸, übermittelt.
- Am 17. Oktober 1994 hat sie einen Vorschlag für eine Richtlinie betreffend *Mineralwässer* zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG⁴⁹ vorgelegt.
- Bei den *vertikalen Richtlinien* für Schokolade, Konfitüren, Fruchtsäfte, Honig, Kaffee, Milch ist noch für dieses Jahr ein Vereinfachungsvorschlag zu erwarten.
- Die Arbeiten im Hinblick auf eine *Rahmenrichtlinie* für diesen Bereich werden ebenfalls weiter vorangetrieben und dürften voraussichtlich im Laufe des 1. Halbjahrs 1995 zum Abschluß gebracht werden..

3. Rechtsvorschriften im technischen Bereich

Die Kommission hat ihren Vorschlag zu den *Druckgeräten* nach dem "neuen Konzept" überarbeitet⁵⁰.

In der Frage des *Mandats CEN/CENELEC* wurde dem Ausschuß für die Richtlinie 83/189/EWG am 20. Oktober 1994 ein Entwurf übermittelt. Dieser soll in Kürze an den Ausschuß für die Richtlinie "Maschinen" weitergeleitet und auf der nächsten Sitzung des Ausschusses 83/189/EWG am 13. Dezember 1994 angenommen werden.

Die Arbeiten im Hinblick auf die Vereinfachung einiger älterer Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinien betreffend *Abmessungen und Gewichte von Straßenfahrzeugen* sowie die *technische Überwachung*, sollen im Laufe des 2. Halbjahres 1995 bzw. noch bis Ende des Jahres 1994 zum Abschluß gebracht werden.

Für 1995 ist ferner die Ausarbeitung eines Vorschlags in bezug auf *Meßinstrumente* geplant.

Neben diesen in ihrem Bericht für den Europäischen Rat von Brüssel aufgeführten Arbeiten wird die Kommission voraussichtlich noch vor Jahresende einen Vorschlag für eine Richtlinie über *Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen* unterbreiten. Es geht darin um eine Vereinfachung der beiden Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG.

⁴⁸ ABl. C 108 vom 16.4.1994 und KOM(94) 97 endg.

⁴⁹ KOM(94) 423 endg.

⁵⁰ ABl. C 246 vom 9.9.1993 und KOM(93)319 endg., geändert durch KOM(94) 278 endg. vom 30.6.1994 (AbI. C 207 vom 27.7.1994).

C. GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON DIPLOMEN

Hier ist die Kommission im Rahmen ihrer Verpflichtungen aus dem Bericht für den Europäischen Rat von Brüssel wie folgt verfahren:

- Im Zuge der Vereinfachung der einschlägigen Richtlinien (*Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Krankenpflegepersonal, Hebammen, Apotheker*) soll ein Ausschußverfahren eingeführt werden, durch das sich die aufgrund der stetigen Weiterentwicklung der Bildungsgänge erforderliche Aktualisierung weniger aufwendig gestalten läßt. Der erste Vorschlag der Kommission zum Themenkreis *Ärzte* (Anpassung der Richtlinie 93/16/EWG) dürfte noch vor Ende dieses Jahres angenommen werden.
- Außerdem wird derzeit ein Vorschlag ausgearbeitet, der die Aufhebung von rund vierzig sog. *Übergangsrichtlinien* zum Gegenstand hat und voraussichtlich im Laufe des 2. Halbjahres 1995 vorgelegt werden wird. Unter Beibehaltung des Besitzstandes der bisherigen Richtlinien soll dadurch das allgemeine System zur Anerkennung von Diplomen auf die betreffenden Berufe (Handwerk...) ausgedehnt werden.

D. INDIREKTE STEUERN

Bei den in dem Bericht für den Europäischen Rat von Brüssel angekündigten Arbeiten konnten gute Fortschritte erzielt werden.

- Am 9. März dieses Jahres wurde ein Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG vorgelegt, mit der neue *Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer* eingeführt werden sollen⁵¹. Der Text enthält Lösungsvorschläge für die Probleme, auf die Unternehmen und nationale Behörden gestoßen sind. Das gleiche gilt für den Änderungsvorschlag zur Richtlinie 92/12/EWG betreffend *verbrauchsteuerpflichtige Waren*, der am 30. Juni 1994 übermittelt wurde⁵².
- Von den Dienststellen der Kommission wird derzeit eine *endgültige Mehrwertsteuerregelung* vorbereitet, die auf eine Vereinfachung des Systems, vor allem für die Marktteilnehmer, abzielt. Ein entsprechender Vorschlag soll Ende 1994 unterbreitet werden.

E. WETTBEWERB

Wie in dem Bericht der Kommission für den Europäischen Rat von Brüssel angekündigt, wurden im Laufe dieses Jahres umfangreiche Maßnahmen zur Klärung und Vereinfachung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften getroffen:

- Die Kommission hat eine Verschmelzung der beiden Verordnungen (EWG) 2349/84 (Freistellung bestimmter Gruppen von Patentlizenzvereinbarungen) und (EWG) 556/89

⁵¹ ABl. C 107 vom 15.4.1994 und KOM(94) 58 endg.

⁵² ABl. C 215 vom 5.8.1994 und KOM(94) 179 endg.

(Freistellung bestimmter Gruppen von Know-how-Vereinbarungen) in einer *"Verordnung zur Freistellung bestimmter Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen"*. Die Veröffentlichung des Entwurfs dieser neuen Verordnung der Kommission⁵³ gab seitens der Fachkreise Anlaß zu einer Vielzahl von Kommentaren. In diesem Zusammenhang erwies sich die Durchführung ergänzender Konsultationen mit diesen Kreisen und den Mitgliedstaaten als notwendig, so daß die Annahme der Verordnung durch die Kommission nicht vor 1995 stattfinden kann.

- Staatliche Beihilfen:

- Die Kommission hat zwei *Mitteilungen* angenommen, in denen die Anwendung der Wettbewerbsregeln in zwei wichtigen Bereichen - beim *Umweltschutz*⁵⁴ und bei der *Umstrukturierung und Erhaltung von in Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen*⁵⁵ - präzisiert wird. Daraus ergibt sich größere Rechtssicherheit für die Mitgliedstaaten und die einzelnen Unternehmen. Die Festlegung der Modalitäten für die Gewährung der Hilfen bleibt den nationalen Behörden überlassen.
- Derzeit laufen Arbeiten zur Neufassung der für die *regionalen Beihilfen* geltenden Regeln mit Blick auf eine Vereinfachung ihrer Anwendung. Mit dem Abschluß dieser Arbeiten ist Anfang des Jahres 1995 zu rechnen. Bei der Festlegung der methodischen Kriterien für die Erstellung von regionalen "Karten" der einzelnen Mitgliedstaaten ist die Kommission äußerst flexibel vorgegangen und hat die innerstaatlichen Raumplanungspolitiken in größtmöglichem Umfang berücksichtigt.

Eine Reihe weiterer Initiativen waren in dem Bericht für den Europäischen Rat von Brüssel nicht aufgeführt.

- Im Bereich der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen und der mißbräuchlichen Nutzung einer marktbeherrschenden Stellung:

- Änderung des *Formblatts A/B* und der *Verordnung Nr. 27* der Kommission (bis Ende dieses Jahres);
- Überarbeitung der *Freistellungsverordnung für bestimmte Gruppen von Vertriebsvereinbarungen über Kraftfahrzeuge* (Verordnung (EWG) 123/83 der Kommission) im Laufe des ersten Halbjahrs 1995. Mit den geplanten Änderungen wird vor allem auf eine flexiblere Gestaltung der Vertriebsmodalitäten abgestellt;
- Änderung der Mitteilung der Kommission über *nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrags (Verbot von aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen) fallende weniger bedeutende Vereinbarungen*. Durch die geänderte Mitteilung soll die *Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, insbesondere der KMU untereinander* gefördert werden, sofern diese nicht im Widerspruch zu den wettbewerbspolitischen Regeln steht.

⁵³ ABl. C 178 vom 30.6.1994.

⁵⁴ SEK(93) 1628 endg.

⁵⁵ SEK(94) 1228 endg.

- Im Bereich der *Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen* beabsichtigt die Kommission, noch vor Ende des Jahres 1994 die Verordnung (EWG) Nr. 2367/90 und ihre Anhänge zwecks Verbesserung der Transparenz und Effizienz zu überarbeiten. Außerdem ist eine Anpassung der Mitteilungen, in denen die Auslegung der Rechtsvorschriften für Unternehmenszusammenschlüsse erläutert wird, geplant.

F. ENERGIE

Nach Konsultation der Mitgliedstaaten arbeitet die Kommission zur Zeit einen Vorschlag für die Vereinfachung der Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 (*Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse*) aus, der im ersten Halbjahr 1995 vorliegen wird. Diese Änderung reduziert die den Unternehmen und den nationalen Verwaltungen durch die Verordnung auferlegten Sachzwänge insofern, als weniger Daten zu ermitteln sind, die Fristen länger werden und den Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber überlassen wird, wie sie die Daten ermitteln wollen.

Neben dieser Änderung, die im Bericht an den Europäischen Rat von Brüssel angekündigt worden war, hat die Kommission alle Rechtsvorschriften im Energiebereich vollständig überprüft. Daraufhin wurden die folgenden Initiativen ergriffen:

- Überprüfung - unter Berücksichtigung der aus dem *Programm SAVE* resultierenden Bestimmungen - der Vorschriften über die Energieeffizienz. Daraufhin könnte vor Ende des ersten Halbjahres 1995 eine teilweise Aufhebung der Vorschriften vorgeschlagen werden;
- Überprüfung sämtlicher aus den 70er Jahren stammenden *Vorschriften betreffend die Erdölkrise*. Daraufhin sollte es möglich sein:
 - im ersten Halbjahr 1995 die Aufhebung eines Teils dieser Vorschriften vorzuschlagen;
 - sodann eine vereinfachte Regelung vorzuschlagen.

G. UMWELTPOLITIK

Wie der Europäische Rat in Edinburgh vorgesehen hatte, überprüfte die Kommission die Vorschriften über den Schutz der Gewässer und der Luft:

- am 29. März 1994 unterbreitete sie einen Vorschlag für die Änderung der Richtlinie 76/160/EWG über die *Qualität der Badegewässer*⁵⁶;
- am 8. Juli 1994 unterbreitete sie einen Richtlinienvorschlag betreffend die *ökologische Qualität des Oberflächenwassers*⁵⁷;

⁵⁶ ABL. C 112 vom 22.4.1994 und KOM(94)36 endg.

⁵⁷ ABL. C 222 vom 10.8.1994 und KOM(94) 680 endg.

- vor Jahresende wird sie voraussichtlich einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 80/778/EWG (*Trinkwasser*) annehmen;
- im Laufe des des ersten Halbjahres 1995 wird sie - ebenfalls im Zuge der Überprüfung der den Gewässerschutz betreffenden Rechtsvorschriften - einen Vorschlag für die Änderung der Richtlinie über den *Schutz des Grundwassers* unterbreiten;
- am 4. Juli 1994 unterbreitete sie einen Vorschlag für eine *Rahmenrichtlinie* zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften über die *Qualität der Luft*⁵⁸. Angestrebt wird die Einführung eines Rahmens für die Harmonisierung und Evaluierung der Luftqualitätsstandards innerhalb der Union, wobei den Mitgliedstaaten die Aufgabe zufällt, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um den Grad der Umweltverschmutzung in ihrem Hoheitsgebiet beizubehalten oder zu reduzieren.

Die Kommission hat sich bei ihren Arbeiten in diesen Bereichen von dem Bestreben um Vereinfachung und Verhältnismäßigkeit sowie von Kosten-Nutzen-Erwägungen leiten lassen. Sie hat dafür Sorge getragen, daß die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips keinen Rückgang der erreichten hohen Standards zur Folge hat.

Neben den in dem Bericht an den Europäischen Rat von Brüssel aufgeführten Fällen hat die Kommission auch in mehreren anderen Fällen die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips weiter geprüft:

- Sie hat ihren Vorschlag für die Änderung der *Seveso-Richtlinie* 82/501/EWG von 1993 bis 1994 zurückgestellt, um zu gewährleisten, daß die Subsidiarität voll zum Tragen kommt⁵⁹. Dem Vorschlag zufolge können die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, wie sie im Falle großer Industrieanlagen ein hohes Sicherheitsniveau gewährleisten wollen, womit dieser Vorschlag mit dem Fünften Umweltprogramm der Gemeinschaft insofern im Einklang steht, als die Grundsätze der Verantwortlichkeit der Unternehmen, der Verhütung und der Aufklärung der Öffentlichkeit gekoppelt werden;
- die Kommission bereitet für das erste Quartal 1995 eine Änderung der Richtlinie 90/219/EWG über die *Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen* sowie eine Überprüfung der Richtlinie 90/220/EWG über die *absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt* vor;
- hinsichtlich der *Verordnung LIFE* über die Einführung eines Finanzinstruments für die Umwelt wird im Dezember 1994 ein Bericht über die Bewertung des Systems erstellt, damit geprüft werden kann, ob die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien sinnvoll sind.

⁵⁸ ABl. Nr. C 216 vom 6.8.1994 und KOM(94)109 endg.

⁵⁹ ABl. C 106 vom 14.4.1994 und KOM(94)4 endg., übermittelt am 4.3.94

H. SOZIALPOLITIK

Der im Bericht an den Europäischen Rat von Brüssel angekündigte Vorschlag für die Anpassung der Richtlinie "Wahrung der Ansprüche" (Richtlinie 77/187/EWG) ist von der Kommission am 8. September 1994 unterbreitet worden⁶⁰.

I. AGRARPOLITIK

Bei der Neugestaltung der Regelungen über die bei der Ausfuhr von Agrarerzeugnissen gewährten *Erstattungen* hat die Kommission folgendes angestrebt:

- eine Zusammenfassung aller allgemeinen Vorschriften, die zur Zeit in dreizehn Verordnungen des Rates enthalten sind, in einer einzigen Verordnung der Kommission. Dieses Ziel wurde vom Rat bei den kürzlichen Erörterungen im Rahmen der Uruguay-Runde abgelehnt. Gleichwohl ist eine erhebliche Vereinfachung nach wie vor möglich. Die Kommission will vor Jahresende eine Einbeziehung dieser dreizehn Ratsverordnungen in die entsprechenden Grundverordnungen vorschlagen;
- im ersten Halbjahr 1995 eine Änderung der Verordnung des Rates über die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen für Agrarerzeugnisse, um möglichen Mißbrauch auszuschließen.

Die - in diesem Bericht nicht ausdrücklich erwähnten - Kodifizierungsmaßnahmen gehören ebenfalls zu den angestrebten Zielen.

Überdies hat die Kommission im Interesse der Vereinfachung am 13. Juni 1994 einen Vorschlag für eine *Reform der GMO für Wein* vorgelegt, der eine größere Verantwortung der Regionen vorsieht⁶¹.

Neben diesen Arbeiten, die im Bericht der Kommission an den Europäischen Rat von Brüssel erwähnt sind, hat die Kommission dem Rat zum *tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Bereich* ergänzend zu den geltenden Vorschlägen sechs Vorschläge⁶² übermittelt, die sich in das gesamte Regelwerk zur Vollendung des Binnenmarktes einfügen. Es handelt sich dabei um Richtlinien oder Entscheidungen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind. Die in den Mitgliedstaaten vorgesehenen Kontrollen müssen von diesen unter Aufsicht der Kommission durchgeführt werden.

⁶⁰ ABl. C 274 vom 1.10.1994 und KOM(94)300 endg.

⁶¹ ABl. C 194 vom 16.7.1994 und KOM(94)117 endg.

⁶² KOM(94) 11 endg., übermittelt am 28.01.94 (ABl. C 51 vom 19.02.94)
KOM(94) 241 endg., übermittelt am 10.06.94 (ABl. C 208 vom 28.07.94)
KOM(94) 315 endg., übermittelt am 18.07.94 (ABl. C 224 vom 12.08.94)
KOM(94) 394 endg., übermittelt am 20.09.94 (ABl. C 282 vom 08.10.94)
KOM(94) 396 endg., übermittelt am 23.09.94
KOM(94) 401 endg., übermittelt am 26.09.94 (ABl. C 285 vom 13.10.94)

J. FISCHEREI

Was die *Strukturinterventionen* angeht, gelangt der durch die Verordnungen(EWG) Nr. 2080/93 und (EG) Nr. 3699/93 eingeführte rechtliche Rahmen seit dem 1. Januar 1994 zur Anwendung. Dieser neue Rahmen entspricht dem Grundsatz der Subsidiarität insofern, als er eine angemessene Aufteilung der Aufgaben auf die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten gewährleistet.

Neben den im Bericht der Kommission an den Europäischen Rat von Brüssel erwähnten Arbeiten unterbreitete die Kommission ferner einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der *allgemeinen Kontrollregelung*⁶³ aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93. Die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Begrenzung und die Kontrolle der Fangmaßnahmen sowie die Regulierung der Fischereitätigkeiten wird ausdrücklich festgestellt.

K. VERBRAUCHERPOLITIK

Entsprechend dem dem Europäischen Rat von Brüssel mitgeteilten Programm bereitet die Kommission einen Vorschlag zur Vereinfachung der Richtlinien 79/581/EWG, 88/314/EWG und 88/315 EWG über die Regelungen betreffend die *Angabe der Preise von Verbrauchern angebotenen Erzeugnissen* vor (vor Jahresende von der Kommission anzunehmendes Dokument KOM(94)431). Nach umfassenden Konsultationen hat die Kommission eine "vereinfachte" Regelung ausgearbeitet, der zufolge generell für alle Erzeugnisse die Verpflichtung zur Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit besteht. Für Erzeugnisse in Fertigpackungen, für die die bisherige Regelung sehr kompliziert war, werden die Bedingungen betreffend die Befreiung von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit vereinfacht. Die neue Regelung soll bis 1999 in Kraft treten, damit alle erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können. Es ist vorgesehen, den Mitgliedstaaten einen größeren Ermessensspielraum bei der Entscheidung über die optimale Methode zur Verbraucheraufklärung einzuräumen.

⁶³ KOM(94) 309 endg., übermittelt am 18.08.94 (ABl. C 247 vom 03.09.94)

17.02.95

Beschluß des Bundesrates

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Jahre 1994

KOM(94) 533 endg.

Drucksache: 1090/94

Bericht der Kommission an den Europäischen Rat über die Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip

KOM(93) 545 endg.; Ratsdok. 10731/93

Drucksache: 950/93

Der Bundesrat hat in seiner 680. Sitzung am 17. Februar 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Grundsätzliches

1. Der Bundesrat bekräftigt seine Beschlüsse vom 7. Mai 1993 (BR-Drucksache 182/93) und 8. Dezember 1993 (BR-Drucksache 767/93) zum Subsidiaritätsprinzip. Er hebt noch einmal hervor, daß die allgemeinen Ausführungen der Kommission zu Inhalt und Zweck des Subsidiaritätsprinzips in zentralen Punkten den Aussagen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 1993 widersprechen.
2. Die Kommission ist mit den beiden Berichten der Tragweite der ihr gestellten Aufgabe nicht gerecht geworden. Sie hat den ihr vom Europäischen Rat von Lissabon erteilten und vom Europäischen Rat von Edinburgh bekräftigten Auftrag, das geltende Gemeinschaftsrecht einer umfassenden Prüfung zu unterziehen, im Wesentlichen auf Überlegungen zur Vereinfachung und Kodifizie-

rung des bestehenden Gemeinschaftsrechts beschränkt. Die Überprüfung der Notwendigkeit von Gemeinschaftsregelungen, der Regelungstiefe und der materiellen Verringerung des Umfangs des Gemeinschaftsrechts ist dagegen unzureichend geblieben.

3. Der allgemeine Zielkatalog des Artikels 3 EGV darf in Verbindung mit dem Artikel 235 EGV nicht für sich alleine zur Begründung einer Handlungsbefugnis dienen. Insbesondere wird in den Berichten der Kommission die nach dem Wortlaut des Artikels 3 b Abs. 2 EGV erforderliche primäre Prüfung, ob ein Ziel in hinreichender Weise auf Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden kann, in unzulässiger Weise durch die Frage nach dem Vorliegen eines "europäischen Mehrwerts" ersetzt.

Dieser Verkürzung ist auch deswegen entgegenzutreten, weil damit auch die Prüfung entfällt, ob es überhaupt einer staatlichen Regelung bedarf: die Prüfung, ob nicht die Ziele der Maßnahme auf der Ebene der Mitgliedstaaten ausreichend erreicht werden können, schließt die Frage ein, ob nicht die Wirtschaftsteilnehmer selbst durch außerstaatliche Maßnahmen (freiwillige Selbstverpflichtungen) die verfolgten Ziele erreichen können. Dieser Aspekt der Subsidiarität trägt auch dem Erfordernis der Deregulierung Rechnung.

4. Der Bundesrat tritt weiterhin für eine klarere Abgrenzung der Kompetenzen zwischen EU und Mitgliedstaaten ein und wird hierzu für die Regierungskonferenz 1996 Vorschläge vorlegen.

Die Kommission will offenbar grundsätzlich schon vom Vorliegen eines Bereichs ausschließlicher Zuständigkeiten ausgehen, wenn der Gemeinschaft eine genaue und unbestreitbare Verpflichtung zum Handeln obliegt (BR-Drucksache 950/93, S. 3; BR-Drucksache 1090/94, S. 4). Nach Auffassung des Bundesrates kann jedoch aus einer vertraglichen Verpflichtung zum Handeln noch nicht auf eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft geschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Verwirklichung des Binnenmarkts.

5. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission in ihrem Bericht über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Jahre 1994 (BR-Drucksache 1090/94, S. 4) diese Position relativiert hat, indem sie die begleitenden Maßnahmen zum Binnenmarkt zu den konkurrierenden und damit dem Subsidiaritätsprinzip unterliegenden Kompetenzen zählt.

Er bekräftigt seine Auffassung, daß das Subsidiaritätsprinzip auch und gerade bei der Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Rechtsangleichung Anwendung finden muß. Bei zukünftigen Rechtssetzungsmaßnahmen im Rahmen des Binnenmarktes sollte daher verstärkt geprüft werden, ob es einer Rechtsangleichung bedarf oder ob der innergemeinschaftliche Handel nicht zunehmend durch die gegenseitige Anerkennung nationaler Standards und Kontrollen er-

leichtert werden kann, die in gesetzlichen Gleichwertigkeitsklauseln Ausdruck findet.

6. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 3 b EGV i.V.m. der Forderung nach Bürgernähe (Artikel A EUV) und der Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten (Artikel F EUV) auf der rechtlichen Begrenzung der Kompetenzen der Europäischen Union und ihrer Ausübung beruht und daher keine Grundlage für eine Zuständigkeitserweiterung sein kann.
7. Die Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip darf nicht dazu führen, daß der gemeinschaftlichen Verpflichtung zur Sicherung und Förderung eines hohen Schutzniveaus in den Bereichen Gesundheit, Umwelt- und Verbraucherschutz, Chancengleichheit von Frauen und Männern, Arbeitsschutz sowie bei arbeitsrechtlichen Fragen nicht mehr gefolgt wird. Die Standards in diesen Bereichen dürfen die Möglichkeit nicht ausschließen, daß einzelne Mitgliedstaaten darüber hinausgehende Regelungen erlassen können. Dort wo unter Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip gemeinschaftliche Regelungen zurückgenommen werden, haben Bund und Länder dafür Sorge zu tragen, daß dadurch die nationalen Standards nicht abgesenkt werden.
8. Der Bundesrat begrüßt die Feststellung des Europäischen Rates von Essen, daß die administrative Durchführung des Gemeinschaftsrechts Sache der Mitgliedstaaten bleiben muß. Dies gilt nach Auffassung des Bundesrates auch für die Regionen und Kommunen. Er bedauert, daß die Kommission in ihren Berichten nicht auf die Frage der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bei der administrativen Durchführung von Gemeinschaftsrecht eingegangen ist. Er verweist auf seinen Beschluß zur Mitteilung der Kommission über die Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts für den Binnenmarkt vom 29. April 1994 (BR-Drucksache 241/94), in dem der Aufbau neuer bürokratischer Strukturen sowie direkte Eingriffe der Kommission in den nationalen Vollzug abgelehnt werden. Darüber hinaus muß eine Zusammenarbeit der Verwaltungen nach dem Prinzip gegenseitiger Gemeinschaftstreue erfolgen; nur in ganz besonderen Fällen darf durch die Gemeinschaft geregelt werden, ob und in welcher Form eine Zusammenarbeit erfolgen soll.
9. Nach Auffassung des Bundesrates bedeutet dies vor allem:
 - Den Mitgliedstaaten obliegt es, Regelungen zu Verwaltungsverfahren, Benennung der zuständigen Behörden, Überwachungs- und Kontrollkompetenzen, Vollstreckungsverfahren und Sanktionen festzulegen. Die Kontrolle des Vollzugs muß sich auf die Kontrolle des Systems der nationalen Kontrollen beschränken. Nur wenn einschlägige nationale Rege-

lungen fehlen und bei begründetem Verdacht auf Defizite im Vollzug kann für bestimmte Fälle Bediensteten der Kommission das Recht eingeräumt werden, bei diesen Prüfungen anwesend zu sein.

- Insbesondere muß die Zuständigkeitsverteilung für die Wirtschaftsteilnehmer transparent bleiben. Überschneidungen und Doppelkontrollen sind zu vermeiden.
 - Der EG-Vertrag sieht als Mittel, um die Beachtung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten durchzusetzen, das Vertragsverletzungsverfahren vor. Die Gemeinschaft darf nicht darüber hinausgehen, indem sie durch sekundäres Gemeinschaftsrecht der Kommission Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedstaaten bei Vertragsverletzungen einräumt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Rechnungshof und den Rechnungshöfen von Bund und Ländern ist für die Kontrolle des Vollzugs des Gemeinschaftsrechts unerlässlich.
 - Wenn in einzelnen Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bestehen, auf bestimmten Gebieten Gemeinschaftsrecht zu vollziehen, rechtfertigt dies nicht, die administrative Durchführung allen Mitgliedstaaten zu entziehen und auf die Gemeinschaftsebene zu übertragen. In diesen Fällen sollte vielmehr die Verwaltungskraft der betreffenden Mitgliedstaaten, beispielsweise durch EG-Förderung von Verwaltungspartnerschaften, gestärkt werden.
 - Die Verwaltungsorganisation ist Sache der Mitgliedstaaten. Durch Gemeinschaftsrecht dürfen die Mitgliedstaaten nicht zur Einrichtung von "Zentralbehörden" verpflichtet werden. Dies widerspricht im übrigen auch Artikel F des EU-Vertrages, wonach die Union die nationale Identität der Mitgliedstaaten und damit in Deutschland auch ihre föderale Verfassung zu achten hat. Lediglich die Einrichtung einer begrenzten Zahl von Kontaktstellen, um die Zusammenarbeit zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten zu erleichtern, kann gemeinschaftsrechtlich vorgesehen werden.
 - Die Durchführungsbestimmungen der Kommission zu Rechtsakten des Rates, die vor allem den administrativen Vollzug betreffen, müssen künftig einer strengeren Subsidiaritätsprüfung unterzogen werden. Der Bundesrat bedauert, daß der Europäische Gerichtshof die bisher üblichen Ermächtigungen der Kommission zum Erlaß von Durchführungsvorschriften sehr weit auslegt. Er tritt deshalb dafür ein, daß künftig Inhalt, Zweck und Ausmaß dieser Ermächtigungen durch den Rat genau festgelegt werden.
10. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung dem Votum des Bundesrates nur in geringem Maße gefolgt ist und dessen Stellungnahme vom 7. Mai 1993 (BR-Drucksache 182/93 - Beschluß -) zu einzelnen Rechtsakten nur in wenigen Punkten in die von ihr der Kommission vorgelegten Listen zur Subsidiaritäts-

prüfung aufgenommen hat. Er betont die Notwendigkeit, daß die im Beschluß vom 7. Mai 1993 genannten Beispiele nach dem Subsidiaritätsprinzip aufgehoben bzw. abgeändert werden müssen und fordert die Bundesregierung auf, die Haltung des Bundesrates auch bei den Rechtsakten zu berücksichtigen, die sie nicht in ihre Listen aufgenommen hat. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Beratung der vorliegenden Listen abzuschließen und die noch offenen Forderungen nach Aufhebung oder Änderung von Rechtsakten im Einzelfall weiterzuverfolgen.

11. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, das von ihr aufgestellte Prüfraster zur Subsidiarität (BR-Drucksache 532/94) offensiv gegenüber der Kommission zu vertreten und darauf zu dringen, daß im Rat eine ausführliche Prüfung und detaillierte Begründung der Vorlagen der Kommission nach dem Subsidiaritätsprinzip stattfindet. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Kommission von ausschließlichen Kompetenzen der Gemeinschaft ausgeht und nach ihrer engen Auslegung eine Prüfung nur nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit (Artikel 3 b Abs. 3) erfolgen soll.
12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihm künftig bei der Behandlung der EU-Vorlagen ihre Bewertung entsprechend dem Prüfraster mitzuteilen.

Zu einzelnen Politikbereichen

13. Wirtschaftspolitik

Der Bundesrat begrüßt den Ansatz der Kommission, sich im Bereich der Mittelstandspolitik auf Empfehlungen, Förderung des Erfahrungsaustausches und Verbreitung bewährter, auf andere Mitgliedstaaten oder Regionen übertragbarer Praktiken zu beschränken. Dieser Ansatz muß beibehalten bleiben. Vorrangiges Aktionsfeld der Gemeinschaft in diesem Bereich kann nur die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen und eine stärkere Angleichung der Wettbewerbsvoraussetzungen sein. Auch "zwingendere" Rechtsakte (vgl. BR-Drucksache 1090/94, Seite 8) als Empfehlungen und Leitlinien können nur Rahmenvorgaben, keine Detailregelungen enthalten.

Ebenso wie - von der Kommission anerkannt - die Besteuerungssysteme für kleine und mittlere Unternehmen nicht durch Rechtssetzungsakte der Gemeinschaft angeglichen werden müssen, ist nicht ersichtlich, daß andere Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen im Detail und nur auf Gemeinschaftsebene ausreichend wirksam geregelt werden können. Im übrigen betont der Bundesrat nochmals, daß einzelbetriebliche KMU-Förderaktivitäten außerhalb der Strukturfonds seitens der Gemeinschaft nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang zu bringen sind und daher grundsätzlich in die wirt-

schaftspolitische Verantwortung der nationalen Regierungsinstanzen gehören (BR-Drucksache 543/93).

In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat mit Nachdruck darauf hin, daß im Fremdenverkehrsbereich keine Gemeinschaftskompetenz besteht. Maßnahmen in der Zielsetzung des Artikels 3 Buchstabe t EGV müssen deshalb in besonderer Weise den von regionalen Eigenheiten maßgeblich bestimmten Charakter des Tourismus und seine dezentrale Organisation berücksichtigen. Gerade im Fremdenverkehr hat sich die Kompetenz der Mitgliedstaaten und Regionen bestens bewährt und auch auf europäischer Ebene nicht als Nachteil erwiesen.

14. Umweltpolitik

Der Bundesrat sieht im Prinzip der Subsidiarität ein elementares Leitprinzip für Entscheidungsprozesse in der EU, das auch für einen effektiven Umweltschutz nutzbar gemacht werden kann. Das setzt voraus, daß das Prinzip über seinen Wortlaut im EG-Vertrag hinaus nicht ausschließlich auf das Verhältnis zwischen der Gemeinschaft und der zentralen Ebene der Mitgliedstaaten angewandt wird, sondern im Sinne einer Arbeitsteilung die Regionen mit einbezieht.

Die bisher erreichte Integration in Richtung auf eine Umweltgemeinschaft muß weiter ausgebaut werden und darf nicht durch eine Überdehnung des Subsidiaritätsprinzips in Frage gestellt werden.

Die Notwendigkeit, auch künftig gemeinschaftsweit geltendes Umweltrecht zu schaffen, ergibt sich aus den Anforderungen des Binnenmarktes und aus dem engen Zusammenhang zwischen Umweltpolitik und Wettbewerbspolitik.

Umweltrelevante Produktnormen sind gemeinschaftsweit festzulegen. Die Setzung von Emissionsgrenzwerten als Mindestwerte für Anlagen und Verfahren sollte auf der Gemeinschaftsebene erfolgen. Mindestanforderungen an die Umweltqualität sind ebenfalls auf der Gemeinschaftsebene festzulegen.

Die Zusammenarbeit an den Binnengrenzen ist für die Verwirklichung des bestmöglichen Umweltschutzes wichtig. Sie kann wesentlich erleichtert werden, wenn die EU Mindestregeln für das Genehmigungsverfahren entwickelt.

Mitgliedstaaten und Regionen mit hohem Umweltschutzniveau dürfen aber nicht veranlaßt werden, ihren erreichten Standard zu senken.

Die Rechtsvorschriften sind mit dem Ziel einer inneren Harmonisierung des Gemeinschaftsrechts zu vereinfachen und zu konsolidieren. Dies gilt insbesondere für Verfahrensregelungen und Berichtspflichten.

15. Agrarpolitik

Der Titel II des EG-Vertrages eröffnet der Gemeinschaft sehr weitgehende und in vielen Bereichen der Agrarpolitik auch umfassende Handlungsspielräume.

Im Zuge der fortschreitenden Gemeinschaftsgesetzgebung wurde von diesen Befugnissen mit einer im Ergebnis sehr hohen Regelungsdichte und -intensität Gebrauch gemacht, so daß zumindest in Teilbereichen der Agrargesetzgebung "de facto" eine ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Gemeinschaft entstanden ist.

Dennoch ist der Bundesrat der Auffassung, daß Artikel 43 des EG-Vertrages keine ausschließliche, sondern lediglich eine konkurrierende Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Agrarpolitik begründet.

Die Einführung des Subsidiaritätsprinzips sollte über den Inhalt der vorliegenden Berichte und die bisherigen Detailvorschläge der Mitgliedstaaten hinaus Anlaß geben, die politische Verantwortung dieser in allen Bereichen der Agrargesetzgebung zu verstärken.

Dies gilt auch im Hinblick auf eine etwaige Überprüfung der Agrarreform am Ende der dritten Stufe.

Die Subsidiarität ist in diesem Zusammenhang entgegen den Ausführungen der Kommission in Abschnitt B, 3 der BR-Drucksache 950/93 nach Auffassung des Bundesrates nicht bereits dadurch gewährleistet, daß die Festlegung von Durchführungsmodalitäten für nationale oder regionale Spezifitäten den Mitgliedstaaten überlassen bleibt.

Anstrengungen, die Rechtsetzung neu zu kodifizieren, erleichtern zwar die Arbeit der ausführenden Behörden, ihre Erwähnung in diesem Zusammenhang erscheint aber nicht sachgerecht.

Die Vereinfachung der Betrugsbekämpfungsvorschriften, mit dem Ziel einer besseren Akzeptanz bei den betroffenen nationalen und regionalen Behörden, ist ebenfalls kein hinreichendes Mittel, um die Rechtsetzung in Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip zu bringen.

In diesem Zusammenhang fordert der Bundesrat nochmals die paritätische Einbeziehung der durchführenden Behörden in den Mitgliedstaaten in das Prüfungssystem und die Übertragung der Verfahrenskompetenz auf den Rat.

Über die Ausführungen der Berichte hinaus weist der Bundesrat darauf hin, daß der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik das Subsidiaritätsprinzip in gravierender Weise mißachtet hat.

Der Bundesrat bekräftigt daher den Beschluß zur BR-Drucksache 776/94 und stellt unter Bezug auf Nr. 5 dieses Beschlusses ausdrücklich fest, daß der Vorlage in der im Ausschuß der Ständigen Vertreter derzeit vorliegenden Fassung (Ratsdok. 10735/94, vgl. Anlage I) nur unter der Maßgabe zugestimmt werden kann, daß in Artikel 4 Abs. 6 die Worte "insbesondere in Bezug auf die Voraussetzungen für die in Absatz 1 genannte Zulassung und die Anzahl von Zahlstellen, die zugelassen werden können," gestrichen werden.